

# **Schulordnung**

## **für die Städtische Musikschule Zwiesel**

### § 1

#### Aufbau

(1) Das Unterrichtsangebot der Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer,
2. Instrumentalunterricht,
3. Ensemblefächer,
4. Förderklasse.

(2) Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht im Schwerpunktbereich Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Eine Förderklasse kann hinzukommen.

### § 2

#### Grundfächer

(1) Musikalische Früherziehung

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen in der Regel von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(2) Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern etwa zwei Jahre.

Der Unterricht wird in Gruppen von 10 bis 15 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

### § 3

#### Instrumentalunterricht

(1) In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen

1. Kinder, welche die Musikalische Früherziehung oder die Musikalische Grundlehre mindestens ein Jahr lang besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
2. Jugendliche und Erwachsene.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

(3) Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Grup-

penununterrichtes genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

#### § 4

##### Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester und Kammermusik.

#### § 5

##### Förderklasse

(1) Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüberhinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

(2) Die Pflichtbelegung umfaßt 4 Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- 1. Instrument
- 2. Instrument,
- Elementare Hörerziehung,
- Ensemblefach.

(3) Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, daß sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.

(4) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(5) Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll 4 Jahre nicht überschreiten.

(6) Ein Ausschluß aus der Förderklasse ist aus fachlichen Gründen möglich. Über den Ausschluß entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

#### § 6

##### Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für allgemeinbildende Schulen geltenden Bestimmungen.

## § 7

### Unterrichtsdauer

(1) Die Unterrichtsdauer beträgt

1. für die musikalischen Grundfächer 45 Minuten,
2. für den Einzelunterricht wahlweise 30 oder 45 Minuten,
3. für den Gruppenunterricht 45 Minuten,
4. für die Ensemblefächer in der Regel 45 Minuten.  
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(2) Die Unterrichtszeiten werden von der Schulleitung festgesetzt.

## § 8

### Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

## § 9

### Anmeldung, Aufnahme

(1) Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung werden die Schulordnung und die Gebührensatzung der Musikschule anerkannt. Die Anmeldung wird erst wirksam durch eine schriftliche Bestätigung von Seiten der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldungen, die nach Ablauf der von der Musikschule festgelegten Anmeldefrist eingehen, werden in eine Warteliste eingetragen. Scheidet ein Schüler während des laufenden Schuljahres aus, kann dafür zum nächsten Ersten eines Monats ein geeigneter Interessent von der Warteliste nachrücken.

## § 10

### Probezeit, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Mit Einsetzen des Unterrichtes beginnt jeweils eine sechswöchige Probezeit. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. In besonderen Fällen kann die Probezeit verlängert werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

(2) Nach Ablauf der Probezeit sind Abmeldungen grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Bei minderjährigen Teilnehmern erfolgt die Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht ist die Gebühr bis zum Ende des Schuljahres fällig.

(3) Während des Schuljahres kann ein Schüler nur aus zwingendem, schriftlich begründetem Anlaß im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

## § 11

### Ausschluß

(1) Schüler, die gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen, können nach vorheriger Verwarnung von der weiteren Teilnahme am Unterricht der Musikschule durch die Schulleitung ausgeschlossen werden.

(2) Schüler, die den Unterricht wiederholt unentschuldig oder ohne ausreichende Begründung versäumen, können nach vorheriger Verwarnung vom weiteren Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft und der Erziehungsberechtigten.

(3) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zu dem Ergebnis kommen, daß eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll ist, kann der Schüler durch die Schulleitung vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

(4) Schüler, welche die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht entrichtet haben, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## § 12

### Verhinderung

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muß die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muß nicht nachgegeben werden.

## § 13

### Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z. B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei sonstigem Ausfall, z. B. durch Schulveranstaltungen oder durch Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen.

## § 14

### Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.)

## § 15

### Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

## § 16

### Instrumente

(1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente zeitlich befristet ausgeliehen bzw. vermietet werden.

(2) Leihinstrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## § 17

### Leistungen

(1) Die Schüler müssen sich bemühen, mit ihren Leistungen den Anforderungen und Zielsetzungen des Musikschulunterrichtes zu genügen. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungen durch die in der Musikschule angeordneten Vorspiele nachzuweisen.

(2) Auf Wunsch wird den Schülern eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

## § 18

### Verhalten in der Schule

(1) Ein korrektes Betragen wird von allen Schülern erwartet. Den Weisungen von Schulleitung, Lehrkräften und anderen Personen mit Weisungsbefugnis ist Folge zu leisten.

(2) Die Einrichtungen, Instrumente und Materialien der Schule und der Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln.

## § 19

### Aufsicht

Während der vereinbarten Unterrichtszeit besteht eine Aufsicht. Sie beginnt und endet jeweils im Unterrichtsraum.

## § 20

### Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

## § 21

### Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

## § 22

### Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Zwiesel, 23.07.2021

Stadt Zwiesel  
i. V.

gez.  
Schlüter  
3. Bürgermeister

